

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.51 vom 2. August 2019

BS Appellationsgericht, 2019-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2019.51

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.51 du 2 août 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.51 del 2 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Verfügung vom 4. Juli 2019, mit der das Gesuch der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege in dem von ihnen eingeleiteten Klageverfahren abgewiesen worden ist. Die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege stellt eine prozessleitende Verfügung dar, die mit Beschwerde anfechtbar ist (Art. 319 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 121 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]; BGer 4A_507/2011 vom 1. November 2011 E. 2.1; AGE BEZ.2015.48 vom 27. Oktober 2015 E. 1.2, BE.2011.17 vom 18. März 2011 E. 1). Gegen die Verfügung haben die Beschwerdeführer innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO) Beschwerde erhoben, weshalb auf diese einzutreten ist.

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO im Beschwerdeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen. Zuständig für die Beurteilung der Beschwerde ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [SG 154.100]).

E. 2

2.1 Die Zivilgerichtspräsidentin begründete die Abweisung des Gesuchs der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung damit, dass die Klage als aussichtslos zu qualifizieren sei. Auf die Klage könne nur eingetreten werden, wenn sie innert 30 Tagen nach Eröffnung der Klagebewilligung der Schlichtungsstelle beim Gericht eingereicht werde. Da die Beschwerdeführer aufgrund des von ihnen eingeleiteten Verfahrens mit der Zustellung der Klagebewilligung hätten rechnen müssen, gelte die Klagebewilligung gemäss Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO am 7. Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als zugestellt. Die 30-tägige Frist zur Einreichung der Klage habe am 3. Juni 2019 geendet, womit die am 6. Juni 2019 erfolgte Einreichung verspätet sei.

2.2 Von den Beschwerdeführern wird nicht in Frage gestellt, dass die Klageerhebung gemäss den obigen Ausführungen verspätet erfolgt ist. Sie machen aber geltend, dass es das Zivilgericht unterlassen habe, sie in der Verfügung vom 11. Juni 2019 darauf hinzuweisen. Die erst in einer späteren Verfügung erfolgte Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit dem Hinweis auf die verspätete Einreichung der Klage widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben.

Dieser Einwand ist unbegründet. Die Zivilgerichtspräsidentin wies bereits in ihrer Verfügung vom 11. Juni 2019 darauf hin, dass für die Prüfung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung weitere Angaben und Unterlagen erforderlich seien. Ebenfalls ersuchte sie um Mitteilung des Zeitpunkts der Zustellung der Klagebewilligung. Die Beschwerdeführer teilten dem Gericht diesen Zeitpunkt trotz entsprechender Verfügung nicht selbst mit. Erst aufgrund der Aktenzustellung der Schlichtungsstelle wurde für die Zivilgerichtspräsidentin ersichtlich, dass die Frist für die Einreichung der Klage wohl nicht eingehalten worden war. Es ist in keiner Weise zu beanstanden, dass die Zivilgerichtspräsidentin daraufhin eine Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 117 Abs. 2 ZPO vorgenommen und diese unter Verweis auf fehlende Erfolgsaussichten nicht bewilligt hat. Eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben, wie sie von den Beschwerdeführern geltend gemacht wird, liegt folglich nicht vor.

2.3 Die Beschwerdeführer bringen weiter vor, dass die Beschwerdeführerin aufgrund eines Unfalls am 10. April 2019 notfallmässig in das [...] Spital eingewiesen worden sei. Dies habe die Fristeinhaltung bis zum 3. Juni 2019 erschwert. Die Beschwerdeführer reichen diesbezüglich als Beilage zur Beschwerde zwei Arztzeugnisse ein. Im Zeugnis von [...] vom 9. Juli 2019 wird bestätigt, dass die Beschwerdeführerin wegen einer psychischen Krise für die Vorbereitung ihres Umzugs und den Umzug selbst auf professionelle Hilfe durch das Wohnungsteam der Sozialhilfe angewiesen sei. Im Zeugnis von [...] vom 10. April 2019 wird der Beschwerdeführerin eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit für den Zeitraum vom 10. April 2019 bis 16. April 2019 bestätigt. Da die Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren dazu aufgefordert worden waren, den Zeitpunkt der Zustellung der Klagebewilligung zu nennen und zu belegen, hätten sie allen Anlass gehabt, allfällige Vorbringen, welche aus ihrer Sicht bei der Frage der Fristeinhaltung zu beachten sind, im erstinstanzlichen Verfahren anzubringen. Die im Beschwerdeverfahren erstmals vorgebrachten Einwände und Beweismittel sind verspätet und nicht mehr zulässig. Allerdings würde auch deren Berücksichtigung nichts an der Richtigkeit der angefochtenen Verfügung ändern. Die von den Beschwerdeführern aufgeführten Behauptungen und die eingereichten Zeugnisse vermögen nicht zu erklären, weshalb es ihnen nicht möglich gewesen sein soll, die ihnen am 26. April 2019 zur Abholung angezeigte Sendung mit der Klagebewilligung innert Frist abzuholen und die Klage fristgerecht einzureichen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer mit einem Gesuch um Wiederherstellung der Frist gemäss Art. 148 ZPO Erfolg haben könnten, selbst wenn sie ein solches gestellt hätten. Auch bei Berücksichtigung der im Beschwerdeverfahren erstmals erhobenen Einwände müsste die Beschwerde somit abgewiesen werden.

E. 3

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass sich die Beschwerde als unbegründet erweist und daher abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Prozesskosten den Beschwerdeführern auferlegt (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege ist zwar grundsätzlich kostenlos (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Diese Bestimmung bezieht sich allerdings nur auf das Gesuchsverfahren und nicht auch auf das Beschwerdeverfahren (BGE 140 III 501 E. 4.3.2 S. 510 f., 137 III 470 E. 6.5.5 S. 474). Gemäss der Praxis des Appellationsgerichts werden grundsätzlich dann Gerichtskosten erhoben, wenn allein die Frage der Mittellosigkeit zu prüfen ist und verneint wird. Soweit im erstinstanzlichen Verfahren die Mittellosigkeit unstreitig ist und die unentgeltliche

Rechtspflege allein wegen fehlender Prozesschancen abgewiesen wurde, wird auch bei Abweisung der Beschwerde auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (AGE BEZ 2018.4 vom 2. Februar 2018 E. 3 mit Hinweisen). Dies ist vorliegend der Fall, weshalb für das Beschwerdeverfahren keine Gerichtskosten erhoben werden. Eine Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin ist für das Beschwerdeverfahren nicht geschuldet, da der Beschwerdegegnerin vor dem Appellationsgericht kein Aufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.